Delser Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es fostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postschecktonten

Kreisfommunal-Kasse Breslau Nr. 3130, Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Bolitt.



Inferate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftstelle angenommen. - Preis für die fünfgespaltene Betitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Rreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Berlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Dels.

Nr. 3,

Dels, den 18. Januar 1924.

62. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

L. I. 301.

Berordnung

des Bräfidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 22. 12. 1923 betr. Abanderung der Berordnung über die Ginstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

Auf Grund von § 26 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. 7. 1922 (RGBl. I S. 657) wird im Einvernehmen mit den Ländern folgendes verordnet:

Art. I. Die Berordnung über Ginftellung und Beschäfti= gung ausländischer Arbeiter vom 2. 1. 1923 (Reichsanz. Kr. 3 vom 5. 1. 1923, MBliV. S. 29) wird geändert wie folgt: § 2 erhält folgende Fassung: Richt als ausländische Ar-

beiter im Sinne dieser Verordnung gelten a) in der See- und Binnenschiffahrt beschäftigte auslän-

dische Arbeiter,

b) ausländische landwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. 1. 1913 ab im Inland in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,

c) ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die min= destens vom 1. 1. 1919 ab im Inland in nichtlandwirtschaft= lichen Betrieben nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,

d) ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die am 1. 7. 1914 seit mindestens einem Jahr im Inland in einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren und unverzüglich auf ihre alte Arbeitsstelle zurückgekehrt sind, sobald die durch den Krieg geschaffenen Hinderungsgründe in Fortsall gekommen waren, e) ausländische Arbeiter, die am 1. 1. 1919 bereits im In-

land ansässig, aber noch nicht 14 Jahre alt waren, f) Arbeiterinnen, die durch die Verheiratung mit einem Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben, und zwar die unter b bis f genannten Arbeiter, sofern sie einen Befreiungsschein der Deutschen Arbeiterzentrale besitzen, den diese auf Grund der Feststellungen der Ortspolizeibehörde außftellt.

Abschrift vorstehender Verordnung bringe ich unter Bezugnahme auf meine entsprechende Kreisblattbekanntmachung vom 13. 1. 1923 — S. 24 — und den Ministerialerlaß vom 14. 12. 1923 — IV c 676 — über Inlandslegitimierung ausländischer Areisblatt 1924, S. 9 — hiermit zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Ortspolizeis und Ortsbehörden, die Arbeitgeber hierauf aufmerksam zu machen.

K. l. 100.

Dell's den 15. Januar 1924.

Ablieferung der Grundvermögensfteuer.

Höheren Orts sind Einzelfälle bekannt geworden, in denen die Gemeinden die Ablieserung der vereinnahmten Grundver= mögenssteuer an die Kreiskassen entgegen der Bestimmung unter Jiffer 8 der Kundverfügung vom 10. November 1923 — K. V. 2. 2475 — hinauszögern. Im Interesse der sinanziellen Notlage des Staates mache ich den Ortsbehörden zur Pssicht, die vereinnahmten Grundbermögenssteuern ohne jede Verzögerung an die Arcistaffe abzuliefern.

Der Vorsihende bes Kreisausschuffes.

K. V. II. 23.

Berbin C. 2, den 5. Januar 1924.

Ablieferung der Grundvermögensfteuer.

Tropdem nach meiner Rundverfügung vom 22. v. Mts. K. V. II. Nr. 3191 — bei den Gemeinden mit allen zur Berfügung stehenden Mitteln darauf hingewirkt werden follte, daß sie die vereinnahmten Grundsteuern ohne jede Berzögerung an die Kreiskaffen abliefern, scheinen die Gemeinden dieser Verpflichtung nur im geringen Make nachgekommen zu fein, da die bei der Preußischen Staatsbank bis jetzt eingegangenen Beträge der Grundvermögenssteuer weit hinter dem tatsächlichen Sollaufkommen zurückgeblieben sind. Soweit die Nachab-lieferung auf Nachläffigkeit der Gemeinden beruht, darf sie keinesfalls mehr gedrilbet werden. Ich ordne daher hiermit an, daß sich die Regierungskassenräte oder ihre Bertreter als ihre Kommissare durch unangemeldete, häusige Revisionen der in Frage kommenden Gemeindekassen davon überzeugen, ob und inwieweit die vereinnahmte Grundvermögenssteuer von den Gemeindekassen fristgemäß an die staaklichen Kassen abgeliesert worden ist. Sollte sestgestellt werden, daß die Ablieferung schuldhasterweise verzögert worden ist, so ist gegen die verantwortlichen Beamken gemäß § 20 des Gesetzes über die Juständigkeit der Verwaltungse und Verwaltungsgerichtsbebörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237) sosort im Dienstaufsichtswege rücksichtsbos das Disziplinarversahren mit dem Ziele auf Entserung aus dem Amte einzuleiten.

Unabhängig hiervon ist von den staatlichen Kassen alsbald nach Fälligkeit der Ablieferung das Verwaltungszwangsverfalhren gegen die fäumigen Gemeinden in die Wege zu leiten.

Außerdem ordne ich hiermit ausdrücklich an, daß in allen Fällen, in denen Gomeinden mit der Ablieferung fälliger Beträge der Grundvermögenssteuer an die staatlichen Kassen im Rückfand geblieben, sofort alle Zahlungen an die in Frage kommenden Gemeinden aus der Staatskasse, z. B. Zuschüsser zu Besoldungen, Zahlungen für das kommunale Schulwesen und Wohlschriswesen, Ueberweisungen an Reichsstewern u. a. m. einzustellen sind. Diese Beträge sind unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Eemeinden zur Deckung der Kückstände an Grundvermögenssteuer zu verwenden.

Der Preußische Finanzminister.

I. 232. De I s., den 17. Januar 1924. Borstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Gemeindevorstände. Die unverzügliche Abführung der Grundvermögenssteuer an die Areiskassen mache ich den Gemeinden erneut zur **dringenden** Plficht. Nach Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten sind die Kreiskassen angewiesen, gegen Gemeinden, die bis zu dem Freitag, der auf den 21. j. Mits. folgt, die sollmäßige Grundbermögenssteuer nicht abgeführt haben, das Venwaltungszwangsverfahren einzuleiten.

Der Borfigende des Kreisausfchuffes.

U. 2518.

Dels, den 17. Januar 1924.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallverficherung.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 21. Dezember 1923 — Seite 306 — ersuche ich nunmehr die nachstehend aufgeführten Gemeinden, die Beiträge zur landwirt-

ichaftlichen Unfallversicherung bis spätestens 22. Januar b. J.

```
Päţold Karl, Lehrer, Görlit
Schubert Friedrich, Bauergutsbesitzer, Mirkan
Dziallas Gustav, Stellenbesitzer, Kristschawe
Staphet Robert, Stellenbesitzer, Kristschawe
Schwarz Hermann, Stellenbesitzer, Postelwitz
Gawlick Ernst, Restgutsbesitzer, Zantoch
Jäschte, Lehrer, Wilhelminenort
Jarse k August, Gastwirt, Vielguth
Ritter Wax, Kausmann, Nieder Schmollen
Boguntte Karl, Lehrer, Patschstey
 an die Areistommunalkaffe abzuführen.
                           Gemeinde Bucowintte
                           Gemeinde Cronendorf
Gemeinde Dammer
                           Gemeinde Görlip
                           Gemeinde Grüneiche
                           Gemeinde Jäntschlorf
                           Gemeinde Kraschen
                           Gemeinde Lampersdorf
                           Gemeinde Ludwigsdorf
                                                                                                                                                        Alter, Oberamtmann, Groß Ellguth
                                                                                                                                                       Seibold, Revierförster, Lampersdorf
Gorta, Lehrer, Zessell
Liehr Bruno, Gutsbesitzer, Sadewitz
                           Gemeinde Maliers Gemeinde Rieder und Ober Mühlatschüt
                           Gemeinde Nieder Mühlwit
                                                                                                                                                       Liehr Bruno, Gutsbesitzer, Sadewitz Jaskiola Karl, Bauergutsbesitzer, Korschlitz Kunze, Lehrer, Pangau Benke Otto, Schöffe, Keesewitz Frey, Gasthausbesitzer, Schönau Schlosser, Inspektor, Ubersdorf Günther Ernst, Stellenbesitzer, Stronn Flache Ernst, Freistellenbesitzer, Judlau Beukert Alfred, Inspektor, Schleibitz Krisch Franz, Bauergutsbesitzer, Cunersdorf Stolper Fritz, Freigutsbesitzer, Buchwald.

Der Verstenbe des Kreisausschuffes.
                           Gemeinde Nauke
                           Gemeinde Reuhof b. R.
                           Gemeinde Klein Dels
                           Gemeinde Pangau
                           Gemeinde Rlein Beterwit
                           Gemeinde Prieten
Gemeinde Reesewit
                           Gemeinde Sacran Gemeinde Schleibis
                           Gemeinde Ren Schmollen
                           Gemeinde Schwierse
                           Bemeinde Sechstiefern
                                                                                                                                                  Aenderung der Verordnung zur
Ausführung des Reichsmietengeselges vom 14. Dezember 1922
(Kreisblatt S. 11) auf Grund der preußischen Ausführungs-
bestimmungen vom 4. August 1923 (GS. S. 382) mit Zustim-
mung des Herrn Regierungspräsidenten in Bressau für den
Kreis Dels mit Ausnahme der Städte Dels, Hundsselb,
Bernstadt und der Gemeinde Sacrau.
                           Gemeinde Stronn
                           Gemeinde Bielguth
                           Gemeinde Klein Weigelsborf
                           Gemeinde Wildschütz
                          Gemeinde Zeffel Gemeinde Ziegelhof.
Geben die Beträge in der festgesetzten Frist nicht ein, so
ersolgt ohne weitere Mahnung die Zwangsbeitreibung.
Gleichzeitig werden die Herren Gutsborsteher, die mit der
                                                                                                                                                  § 1.
Bei der Umlegung der Betriebskoften sind die Feuerver-
sicherungsbeiträge in angemessener Höhe auf die selbständigen
Wohnungen oder die selbständigen Mieträume anderer Art in
 Abführung ber 2. Rate ber Beitrage an die Landeshauptkaffe
noch im Rudstande sind, hiermit gemahnt.
Der Borsigende des Kreisausschusses.
                                                                                                                                                  Höhe von 95 vom Hundert umzulegen.
                                                                                                                                                  Der Vermieter darf bei der Mietzahlung außer der Grund-
miete und den nach festen Zuschlagsätzen zu erhebenden Be-
trägen von den Mietern als monatlichen oder vierreljährlichen
K. I. 5867.
                                                                    Dels, den 11. Januar 1924.
Bestätigung von Schiedsmännern.

Der Her Landgerichtspräsident hat die Neus bzw. Wiederswahl nachstehender Schiedsmänner bzw. Stellvertreter bestätigt:

a) Schiedsmänner bzw. Stellvertreter bestätigt:

3 i e g e r t, Stellenbesitzer, Döberse

Quart Karl, Stellenbesitzer, Buckowintse
                                                                                                                                                  Vorschuß auf die umzulegenden Betriebskosten 4 Fünftel der
                                                                                                                                                  im letten Monat oder im letten Vierteljahr entstandenen Be-
                                                                                                                                                  triebskosten verlangen.
                                                                                                                                                 Die Abrechnung der von den Mietern geleisteten Vorschuß-
zahlung erfolgt bei der Umlage.
Zur weiteren Vorschußzahlung ist der Mieter erst ver-
pflichtet, wenn über die im letzten Monat oder Kalenderviertel-
jahr geleistete Vorschußzahlung abgerechnet worden ist.
§ 3.
     Richling Paul, Schneidermeister, Dammer
Dabisch, Bauergutsbesitzer, Gutwohne
    Dabisch, Bauergutsbesitzer, Gutwohne Prietzel Gustan, Gasthausbesitzer, Strehlitz Hrietzel Gustan, Gasthausbesitzer, Strehlitz Hrietzel Wann August, Etellenbesitzer, Jackschau Fiebich, Stellenbesitzer, Görlitz Guchant ke Jusius, Restgutsbesitzer, Mirkau Hilmann W., Stellenbesitzer, Neuhof b. R. Wühlsteph Friedrich, Stellenbesitzer, Krisschen Herrmann Gustav, Stellenbesitzer, Der Mühlatschützer mann Gustav, Stellenbesitzer, Vielguth Purfian Udolf, Freistellenbesitzer, Vieder Schmollen Gebauer Oskar, Gutsbesitzer, Lampersdorf Zeller Karl, Lehrer, Langenhof
                                                                                                                                                  Alls große Instandschungsarbeiten gelten nur folgende:
Bollständige Erneuerung der Dachrinnen und Ablaufrohre, das
                                                                                                                                                  Umdecken des Daches, der Abput oder Anstrich des Hauses im
                                                                                                                                                  Aleuhern, der Neuanstrich des ganzen Treppenhauses im In-
nern, der Erneuerung der Heizanlage bei Sammelheizung und
                                                                                                                                                  Warmwasserbersorgung.
                                                                                                                                                            Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924
                                                                                                                                                  in Kraft.
   Gebauer Ostar, Gutsbesitzer, Lampersborf
Zeller Karl, Lehrer, Langenhof
Schneider Robert, Waldwärter, Weidenbach
Meiser August, Stellenbesitzer, Zessel
Züchner, Scholtiseibesitzer, Korschlitz
Trompte Traugott, Kestgautsbesitzer, Nieder Mühlwitz
Nicolaus Paul, Freistellenbesitzer, Schönau
Spaniel, Förster, Ulbersdorf
Grund Fris, Bauunternehmer, Stronn
Thiel, Wirtschaftsinspettor, Dörndorf
Gast, Raufmann, Cunersdorf
Willert August, Freistellenbesitzer, Stein
Nagler, Kentmeister, Ostrowine
Zimmermann, Kveistellenbesitzer, Stein
Nagler, Kentmeister, Ostrowine
Zimmermann, Kevierförster, Klein Ellguth.
b) Schiedsmanns Schellvertreter:
                                                                                                                                                                                            Der Kreisausschuß Dels.
                                                                                                                                                                 gez. Dr. Undell.
                                                                                                                                                                                                                     Seifert.
                                                                                                                                                                                                                                                        Deutsch.
                                                                                                                                                  Der Reichsarbeitsminister.
                                                                                                                                                                X. 11987/23.
                                                                                                                                                                                                           Berlin, den 28. Dezember 1923.
                                                                                                                                                                                    An
                                                                                                                                                  den Herrn Bräfidenten der Reichsarbeitsverwaltung
(Reichsamt für Arbeitsvermittelung)
                                                                                                                                                                                                                                                                Berlin.
                                                                                                                                                    Berechnung der Aurzarbeiterunterstützungen bei Goldlöhnen.
                                                                                                                                                  Auf das Schreiben III (III A) 2946/23 vom 8. Dezember 1923.
                                                                                                                                                            Solange die Unterstützungsfätze in Papiermark festgesetzt
                                                                                                                                                  werden, kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß die Kurzarbeiterunterstützung nach Goldmark berechnet wird
     Schäpe, Bauergutsbesitzer, Ludwigsdorf
Wiedemann A., Gasthausbesitzer, Dammer
Dettelbach, Betriebsseiter, Sacrau
                                                                                                                                                  und bei Auszahlung in Papiermark eine etwaige Verschlechte-
rung dieses Zahlungsmittels entsprechend dem Stande der
Goldmark berücksichtigt wird.
                                                                                                                                                           In Auftrage:
gez. Dr. O. Weigert.
[. 107. De l's, den 17. Januar 1924.
Den Ortsbehörden gebe ich hiervon Kenntnis.
     Rupfermann, Lehrer, Eichgrund,
Just Hermann, Lehrer, Bohrau
Steinborn, Rentier, Stampen
Jochmann R., Bauergutsbesitzer, Gutwohne
                                                                                                                                                  D. M. 107.
     Hering Reinhold, Bauergutsbesitzer, Strehlitz
Lietze, Gemeindevorsteher, Jackbönan
                                                                                                                                                              Der Borfigende des Deffentlichen Arbeitsnachweises.
```

Landrat.

D. M. 98.

Dels, den 15. Januar 1924. K. 1.

Durchführung des § 45 der Berordnung über die vorläufige Reuregelung der Gewerbesteuer v. 23. 11. 1923 (GS. S. 519). Ef. d. M. d. J., d. Fim.-Min. u. d. Min. f. Handes u. Gewerbe v. 15. 12. 1923. — IV St. 2007 bzw. II. A. 1. 1924 bzw. II a. 6820.

Die in § 54 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom 26. 8. 1921 (GS. S. 495) vorgesehene Anhörung der Vertretungen der Steuerpflichtigen (vgl. Runderl. v. 9. 3. 1922, MBL. i. V. S. 285, Teil 1 Art. 9 und Runderl. v. 12. 1. 1923, MBL. i. V. S. 55) hat durch § 45 Albs. 1 der Bd. über die vorläufige Neuwegelung der Gewerbeteuer vom 23. 11. 1923 mit Bezug auf die Gewerbesteuer einen Ausbau erfahren. Danach müssen in Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern bei Zuschlagsbeschlüffen, die 200 v. H. übersteigen oder die die Zuschläge zu dem Steuergrundbetrag nach dem Kapital oder nach der Echnfumme einerseits und nach dem Ertrage anderseits verschiedenartig bemessen und daher nach § 44 der Genehmigung bedürfen, vor Fassung des Gemeindebeschlusses die Berufsbertvetungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen gehört werden. In Gemeinden unter 3000 Einwohnern ist diese Ans

hörung nur auf Antrag eines betroffenen Steuerpflichtigen er-

porderlich.

Als Berufsvertretungen gelten die zuständigen Handels-und Handwertskammern, die die Abgabe des Gutachtens auf von ihnen bestimmte örtliche Vertretungen übertragen können Die Uebertragung kann auf Widerruf oder für einen einzelnen Fall erfolgen. Die Berufsvertretungen werden den Gemeinden von der Uebertragung Mitteilung machen.

Auf Grund des § 45 Abs. 4 bestimmen wir solgendes:

A. Die Berufsvertretungen haben sich zu äußern:

1. Ueber die Tragbankeit der beabsichtigten Zuschläge zu den Steuergrundbeträgen in Höhe von mehr als 200 v. H.,

2. Ueber die Zweichung von § 41 Uh. 2 Satz 1, 3. Ueber die Kichtigkeit der den beabsichtigten Beschlüssen zugrunde gelegten Schäbung des Aufkommens an Gewerbefteuer.

Die Berufsvertvetungen können sich ferner äußern über das Verhältnis des Aufkommens an Gewerbesteuer zu dem Aufkommen aus den übrigen Einnahmen der Gemeinden, insbesondere aus der Grundvermögenssteuer.

B. Als Unterlagen für die gutachtliche Acukerung sind den Berufsvertvetungen mitzuteilen: 1. der geplante Zuschlags= beschluß, 2. die vorgenommenen Schätzungsbevechnungen, 3. der Haushaltsplan; falls er noch nicht vervielfältigt ist, eine Ueberficht über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde.

C. Die Berufsvertretung oder die von ihr bestimmte örtliche Vertretung hat binnen zehn Wochenkagen nach Eingang der Unterlagen bei der Berufsvertretung, in den Fällen aber, in denen die Unterlagen von der Gemeinde unmittelbar an die örkliche Vertretung gesandt werden, nach Eingang bei der örtslichen Vertretung zu erklären, ob sie Einwendungen erheben will ober die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung würscht. Die Gemeinde kann bei Uebersendung der Unters lagen auch ührerseits eine mündliche Verhandlung an einem mindestens zehn Wochentage später liegenden Zeitpunkte anbe-

Aeußert sich die Berufsvertretung oder die von ihr bestimmte örtliche Vertretung binnen den 10 Wochentagen nicht, to gilt dies als Zustimmung, sofern von der Gemeinde eine mündliche Verhandlung nicht anberaumt ist.

D. Die Stellungnahme der Berufsvertretung oder der von ihr beauftragten Stelle ist mit dem genehnigungsbedürftigen Beschluß der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Vorstehender Erlah wird hiermit veröffentlicht.

Der Borfigende bes Rreisausschuffes.

Berlin, den 18. Dezember 1923. Scharnhorststraße 35.

X. Mr. 11023/23.

Erwerbslofenunterftütung für Erwerbsbefchränkte.

(§ 6a Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.) Bis zum Inkrafttreten der beabsichtigten Aenderung der Verordnung vom 15. Oktober 1923 über die Mittelaufbringung will ich keine Einwendungen dagegen erheben, daß die Fürsorgeträger auch Personen, die wegen einer 66% v. H. übers steigenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Kente be-

werbslosenfürsorge ansehen, wenn sie nach dem 1. November nicht bloß vorübergehend eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage:

gez. Dr. Weigert. Dels, den 17. Januar 1924.

Den Ortsbehörden gebe ich hiervon Kenntnis. Der Borfipende des Kreisausschusses.

Landrat.

Berlin W 66, den 24. Dezember 1923.

III. B. Nr. 3041. Leipziger Straße 3. Höchstgrenze der Kurzarbeiterunterstützung.

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 12. Dezember 1923 -III. B. 3317 — weise ich darauf hin, daß ich keine Bedenken trage, die Anordnung meines Erlasses vom 26. September 1923 — III. B. 2323 —, daß die Kurzarbeiterunterstützung im Einzelsfalle nicht höher sein darf als der Betrag, den der Kurzarbeiter bei voller Erwerbslosigkeit als Erwerbslosenunterstützung ers halten würde, aufrechtzuerhalten.

Der Prengische Minister für Volkswohlsahrt.

Im Auftrage:

gez. Unterschrift.

D. M. 750. Dels, den 17. Januar 1924.

Den Ortsbehörden gebe ich hiervon Nenntnis.

Der Borfigende des Deffentlichen Arbeitsnachweifes. Landrat.

L. I. 336.

Dels, den 16. Fanuar 1924.

Fleischbeschaus und Trichinenbeschaugebühren.

Die Währungsverhältniffe haben sich so weit gesestigt, daß die Einführung wertbeständiger Fleischbeschaus und Trichinenschungebühren angezeigt erscheint. Als Rormalgebühren im Sinne des § 65 A. B. J. werden nachstehende Gebühren selts gesett:

1. Ergänzungsbeschau:

3.00 M

2. Ordentliche Beschau

a) Einhufer $3.00 + 0.60 \, M$ f. d. Beschautasse

b) Rinder 2,50 + 0,50 M

c) Schweine einschl. Trich-

1,50 + 0,30 Minen

Schweine ausschließlich

Trichinen $0.90 + 0.20 \, \mathcal{M}$ Schweine Tr. allein $0.75 + 0.15 \, \mathcal{M}$

f) Sonftiges Alcinvieh 0.60+0.10~Mg) Ferfel, Zidel, Lämmer 0.25+0.05~M

Zu diesen Sätzen erhalten die Tierärzte bei der Ergänzungsbeschau als Wegegebühren 0,40 M für den Kilometer Landweg, sowie 0,15 M Versäumnisgebühr für den Kilometer Gifenbahnfahrt und die entstandenen Fahrkosten 3. Fahrklasse.

Bei der ordentlichen Beschau können bei Landwegen 50% der im vorstehenden Absatz genannten Gebühren alsso 0,20 M pro Kisometer gezahlt werden. Es bleibt aber dabei, daß die Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau in der Regel in die Sie können nur in Aus-Gesamtgebühr eingeschlossen sind. nahmefällen zugestanden werden, und zwar im allgemeinen nur für die Tätigkeit als Bertveter in fremden Beschaubezirken. Für Fleischbeschau an Ort und in einem Umtreis von 5 Kilometer werden Wegegebühren im alligemeinen nicht zu gewähren sein.

Die Zuschläge für die Ergänzungsbeschaufassen sind wie bisher einzuziehen und monatlich einmal an die Beschaukassen abzuführen. Die Beschaukassen haben die Beträge zu vereinnahmen und darüber Buch zu führen. Von den Einnahmen sind die Kossen für Ergänzumgsbeschau, Wegegebühren, Kreisblatt- und Portokosten für die Beschauer pp. zu tragen. Bis zum 5. April jeden Jahres ist mir anzuzeigen, welche Beträge an Gebühren im verflossenen Rechnungsjahre vereinnahmt sind, welche Ausgaben davon bestritten wurden, und über welchen Bestand die Kasse am Schluß des Rechnungsjahres versügt. Sollten die Beschaustassen mit ihren Einnahmen nicht auskommen, so ist mir ein begründeter Antrag auf Ueberweisung von Beträgen vorzulegen.

Diese Gebührenvrdnung tritt mit dem 21. Januar 1924 Kraft. Alle bisherigen Berfügungen über die Festsetzung Kraft. dieser Gebühren haben nur insofern Gültigkeit, als sie sich auf die auch weiterhin bestehen bleibenden Bestimmungen stützen.

Dels, den 10. Januar 1924.

Gemäß § 799 RVD. find die Bauherren verpflichtet, über die in eigener Regie ausgeführten Banarbeiten monatliche Nach weisungen an die Gemeindebehörde (Magistrat, Guts-, meindevorstand) des Bauortes einzuveichen. Die Gemeindebehörden haben fehlende oder unvollständige Nachweifungen nach eigener Kennumis der Venhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. (§ 800 RVD.) Diesen ihren gesetzlichen Verpflichetungen sind dieher sowohl die Banherren als auch die Gemeindebehörden sichr mangelhaft nachgekommen. Der Bauherr ist der Nachweispflicht nur dann enthoben, wenn er die Bauarbeiten an ein Genossenschaftsmitglied vergeben hat. Ob ein Unter-nehmer der Genossenschaft angehört, kann er dadurch seitstellen, daß er sich die Mitgliedskarte vorzeigen läßt.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher für rechtzehtigen Eingang der Regiebaunachweisungen Sorge zu tragen.

Der Borfigende des Berficherungsamts.

L. III. 1354.

Dels, den 16. Januar 1924.

Duittungsfartenausgabe. Vach dem mit dem 1. Januar d. Is. in Kraft gestretenen Reichsknappfchaftsgesetze vom 23. Juni 1923 (RGBs. I. S. 431 ff.) bildet der Reichsknappschaftsverein eine Sonderanstalt im Sinne des § 1360 der Reichsversicherungsordnung, in der die Beiträge der Versicherten abweichend von dem in der RVO. geordneten Verfahren bar erhoben werden, wie dies im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Schlesien schon bisher für die bei der Reichsbahn Beschäftigten geschah.

Die Quittungskartenausgabestellen des Kreises ersuche ich, falls künftig Quittungskarten der Invaliden- oder Angestelltenversicherung von Anappschaftsmitgliedern vorgelegt werden soll= ten, diese auszurechnen und mit der nächsten Sendung dem zu= ftändigen Versicherungspräger (Landesversicherungsanstalt Schlefien oder Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Berlin) zu= zusenben.

Der Ausstellung einer neuen Quittungsfarte bedarf es nicht; auf die vordere Seite der Aufrechnungsbescheinigung ist unten jedoch der Vermerk anzubringen: '"Meine Quithungskarte nicht ausgestellt."

Der Borfigende des Berficherungsamts.

K. I. 5659. De l's, den 15. Januar 1924. Der Kreisausschuß hat die gemäß § 154 des Zuständigsteits-Gesetzes in Verbindung mit dem § 7 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes zu zahlende persönliche Entschädigung für die zur Nebernahme des Standesamtes verpflichteten Standesbeamten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab auf zehn Goldpfennige für den Kopf der Bevölkerung, mit Auswahme der Wohnsitzgemeinde bzw. des Wohnsitzgutsbezirks des Standesbeamten jährlich festgesett.

Soweit die Herven Standesbeamten nicht Areisblattbe= zieher find, ersuche ich die Serren Gemeindeborsteher, diese hier= von in Kenntnis zu setzen.

Der Borfigende des Rreisausichuffes.

De I &, den 17. Januar 1924. L. I. 281.

Aufwertung der Landwirtschaftstammerbeiträge.

Die Landesauswertungsverordnung vom 7. 11. 1923 hat auch für die Zahlung der Beiträge an die Landwirtschaftskanzmer neues Recht geschaffen.
Die künstigen Beiträge sind nach dem Goldwert zur Zeit der Entstehung der Schuld zu bezahlen.

Entstehung der Schuld zu bezahlen. Die Ortspolizeibehörden und Herren Landsägereibeamten Rücktande aus dem Kalenderjahr 1923 werden nach den ersuche ich im Ermittelungsfalle um Bericht hierher. Bestimmungen der Aufwertungsverordnung aufgewertet.

Die gesetzlichen Unterlagen können mahrend der Dienstftunden hier eingesehen werden, ebenso wie ein Erläuterungs-erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers (vom 19. 11. 1923).

L. I. 332.

Dels, den 15. Januar 1924.

Berleihung und Sicherstellung von Bafferrechten.

Durch Ministerialerlaß ist die kleine Schrift von Regierungsrat Dr. Bochalli "Berleihung und Sicherstellung von Wassernutzungsrechten" empsohlen worden

Bei Sammelbestellungen berechnet der Verleger Carl Henmann 20 v. H. Ermäßigung auf den Grundpreis von 1,50

Gold-Mark.

Anträge sind von Interessenten bis 30. Januar 1924 bei mir zu stellen.

L. I. 44.

Dels, den 16. Januar 1924.

Nachweisung der borhandenen nicht geforten Bengfte.

Die Magistrate und die Herren Gemeinde- und Butsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bestimmt bis zum 15. Februar d. Js. auzuzeigen, welche Pferdehalter (nament-lich) in ihrem Bezirke ungekörte über 3 Jahre alte Hengke befiten.

Tehlanzeige list nicht erforderlich.

L. I. 396.

Dels, den 16. Januar 1924.

Ungültige Baffe.

Die für nachstehende Bersonen ausgestellten Bässe sind verloren gegangen und werden für ungültig erkärt:

1. Kupper Franz, Pferdehändler, geb. am 2. 7. 1877 zu Opherten, Kreis Jülich, Preußen.

Ausgestellt vom Landratsamt Jülich unter Kr. 217 für

Solland.

2. Spieß Josef, Bserdehändler, geb. am 17. 1. 1873 zu Jülich, Preußen. Ausgestellt vom Landratsamt Jülich under Kr. 218 für Holland.

Schmitz Gottfried, Aderergehilfe, geb. am 18. Mai 1900, preuß. Staatsangehöriger. Ausgestellt vom Landratsamt Gelsenkirchen unter Nr. 337.

K. I. 60. Dels, den 11. Januar 1924. Berpflichtet: der Stellenbositzer Paul Züchn er zum Gemeinde-waisenwat der Gemeinde Weißensee.

Der Borfigende des Rreisausichuffes.

K. I. 31. De l's, den 11. Januar 1924. **Bestätigt:** der Stellenhesitzer Karl Weiß zum Gemeindebor-

steher der Gemeinde Peute.

Der Vorfigende des Rreisausichuffes.

K. I. 13. De l's, den 11. Januar 1924. Bestätigt die Wahl des Freissellenbesitzers Gottlieb Scholz II zum Schöffen und des Freistellenbesitzers Robert Runze in Allein Ellguth zum Hilfaschöffen für die Gemeinde Rlein Ellguth.

Der Borfigende des Rreisausichuffes.

L. I. 266.

Dels, den 15. Januar 1924.

Gefucht

wird der tschechosslowakische Staatsangehörige Ferdinand Din = ter aus Braunau in Böhmen, der dort mit 12 500 Kr. nach Deutschland flüchtig geworden ist.